

Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gem. § 23 I SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Für die Inanspruchnahme dieses Angebotes können gem. §§ 3 ff. dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Vermittlung, Beratung, Qualifizierung und Weiterbildung von Tagespflegestellen wird durch das Familien- und Kinderservicebüro vor Ort wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.

§ 2 Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Soweit die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII bewilligt wurde, wird die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII nach folgender Maßgabe unmittelbar an die vermittelte Tagespflegeperson gezahlt:
 1. Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält als pauschale Erstattung der angemessenen Kosten für Sachaufwand 1,00 € sowie als Anerkennung der Förderleistung 2,00 € pro geleistete Betreuungsstunde eines jeden Kindes.
 2. Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich die Förderleistung auf 3,00 € pro Betreuungsstunde. Der besondere Förderbedarf wird durch den Träger der Jugendhilfe festgestellt. Dieser besondere Förderbedarf liegt insbesondere dann vor, wenn der Förderbedarf des betreuten Tagespflegekindes grundsätzlich eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII bzw. eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bedingen würde.

3. Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr 1,00 € pro Stunde und Kind als Förderleistung gewährt. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.
 4. Verpflegungskosten werden nicht übernommen.
 5. Die Erstattung nachgewiesener Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung wird für die Zeit geleistet, in der mindestens ein Kind betreut wird.
 6. Sind Pflichtbeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten, werden diese auf Nachweis hälftig erstattet. Grundlage für die Höhe der Erstattungsbeiträge sind nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter und gem. §§ 23, 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII bewilligter Tagespflege resultieren.
 7. Besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung werden hälftige Kosten einer angemessenen privaten Alterssicherung auf Antrag erstattet. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein. Der maximale Erstattungsbetrag entspricht dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragsatz zur gesetzlichen Alterssicherung.
- (2) Die Auszahlung der Leistungen nach dieser Satzung beginnt frühestens mit Eingang des Antrages auf Förderung in Kindertagespflege.
 - (3) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistungen ist durch die Vorlage geeigneter Nachweise, z. B. des privatrechtlich geschlossenen Betreuungsvertrages, darzulegen.
 - (4) Grundsätzlich werden der Sachaufwand und die Förderleistung nach § 2 Abs. 1 auf Grundlage der bewilligten Stundenzahl für einen Monat gezahlt. In Einzelfällen kann der Förderbetrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden gezahlt werden.
 - (5) Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Tagespflegeverhältnisse obliegt den Tagespflegepersonen in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Schuldner des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. dem Elternteil, mit denen das Kind zusammenlebt, erhoben.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Gesamtjahreseinkommen der Eltern bzw. dem Elternteil, mit denen das Kind zusammenlebt, nach dem Umfang und der Art der Betreuung sowie der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Es erfolgt eine prozentuale Kostenbeteiligung an den gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 gezahlten laufenden Geldleistungen.

- (3) Das Gesamtjahreseinkommen als Bemessungsgrundlage für die Einstufung nach Abs. 6 ermittelt sich gem. § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gesamtjahreseinkommens ist grundsätzlich die Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation wird der Kostenbeitrag neu berechnet.
- (5) Die Berücksichtigung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie erfolgt durch die Verringerung des Gesamtjahreseinkommens um einen Pauschalbetrag von z.Zt. 2.560 € pro Kind.
- (6) Die prozentuale Kostenbeteiligung an den gezahlten laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 dieser Satzung ist wie folgt gestaffelt:

Stufe	Nach Abs. 3 und 5 ermitteltes Gesamtjahreseinkommen	Kostenbeteiligung in %
1	bis zu 25.500 €	40 %
2	25.501 bis 35.800 €	50 %
3	ab 35.801 €	60 %

- (7) Eltern bzw. Elternteile, die ihr Einkommen nicht oder nicht vollständig nachweisen, werden der 3. Einkommensstufe zugeordnet.

§ 4 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Tagespflegestelle. Sie endet mit dem Tag, an dem die Betreuung endet und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe davon Kenntnis erhält.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die das Jugendamt oder die Tagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt. Unterbrechungen der Tagespflege bis zu 30 Tage im Jahr wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.
- (3) Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Der Kostenbeitrag ist monatlich fällig und bis zum 10. eines Monats an das Jugendamt zu entrichten. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung wird der Kostenbeitrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden schriftlich festgesetzt und auf Anforderung fällig.

§ 5 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem Elternteil, mit denen das Kind zusammenlebt, und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Wilhelmshaven erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Wilhelmshaven, 25.09.2009

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister

gez.
Menzel